

## **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der „Jagdgenossenschaft Meißenheim“**

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Meißenheim, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Bürgermeister Schröder, lädt hiermit alle Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Meißenheim, zur Jagdgenossenschaftsversammlung am

**Mittwoch, den 29. Juni 2022 um 19:00 Uhr**

in der Festhalle in Meißenheim ein.

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft ist **nichtöffentlich**.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle **Eigentümer** der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Eine persönliche Einladung erfolgt nicht.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung und Genehmigung der Tagesordnung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Grundflächen
4. Abstimmung der Jagdgenossen über die Teilnahme von Gästen
5. Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaft oder die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat für 6 Jahre gemäß § 15 Abs. 7 i.V.m. § 17 Abs. 4, JWVG (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz)
6. Beratung und Beschlussfassung über die neue Satzung der Jagdgenossenschaft
7. (bei Selbstverwaltung) Wahl eines Jagdvorstandes
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags
9. Verschiedenes

Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen gemäß § 15 Abs. 5 JWVG.

Miteigentümer eines Grundstückes, auch Eheleute, können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich und mit schriftlicher Bevollmächtigung aller anderen Miteigentümer ausüben; die nicht einheitlich abgegebenen Stimmen werden nicht gezählt.

Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter, der ebenfalls Jagdgenosse sein muss, ausüben lassen. Jeder anwesende Jagdgenosse kann nur zwei Jagdgenossen vertreten. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.

Das Vollmachtformular kann im Rathaus während den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden, oder steht auf der Homepage der Gemeinde Meißenheim unter folgender Adresse [www.meissenheim.de](http://www.meissenheim.de) zum Download bereit. Auf Wunsch kann das Vollmachtformular auch per E-Mail zugesandt werden.

Der Entwurf der Neufassung der Satzung kann im Rathaus Meißenheim, Winkelstraße 28, 77974 Meißenheim während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Da die Anwesenheit und die Zulassungsberechtigung der Jagdgenossen am Einlass registriert und geprüft werden muss, bitten wir die Versammlungsteilnehmer um rechtzeitiges Erscheinen. **Die Festhalle ist am Versammlungstag ab 18:00 Uhr geöffnet.** Bitte halten Sie Ihren Personalausweis und

ggf. Bevollmächtigungen bereit, damit die erforderlichen Feststellungen bezüglich der Teilnahme- und Stimmberechtigung getroffen werden können.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, können Sie Ihre Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung auch vorab telefonisch unter: 07824/646824 oder per Mail an [renate.rosewich@meissenheim.de](mailto:renate.rosewich@meissenheim.de) **bis zum 28.06.2022 anmelden.**

Jeder Jagdgenosse erhält am Eingang eine Stimmkarte mit Angabe seiner bejagbaren Grundfläche, entnommen aus dem aktuellen Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Meissenheim. Sollten zwischenzeitlich Änderungen bei den Eigentumsverhältnissen eingetreten sein, dann sind diese durch Vorlage von Grundbuchauszügen, Eintragungsbekanntmachungen oder Erbschein zu belegen.

Für weitere Informationen zur Versammlung der Jagdgenossenschaft stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Meissenheim, 09.06.2022



Alexander Schröder  
Bürgermeister

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Einladung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.